

ADR: Sondervorschriften im Vergleich 2013 und 2015

Lithiumbatterien

Sondervorschriften und Verpackungsanweisungen

Regelung	ADR 2013	ADR 2015
Grundsätzliche Verpackungsanweisung für Lithiumbatterien	P903	P903 – Inhalt unverändert
Verpackungsanweisung für gebrauchte Lithiumbatterien	P903a	Neue P909 mit Änderungen P903a wird gestrichen
Verpackungsanweisung für gebrauchte Lithiumbatterien	P903b	Neue P909 mit Änderungen P903b wird gestrichen
Verpackungsanweisung für defekte / beschädigte Lithiumbatterien	Nicht vorhanden, defekte Batterien müssen nach SV 661 befördert werden oder nach der M259	P908 – neue Verpackungsanweisung, die im Wesentlichen mit der M259 übereinstimmt
Sondervorschrift für defekte / beschädigte Lithiumbatterien	SV 661 – Transport nur mit behördlicher Genehmigung (in D durch die BAM) möglich	SV 376 – neue Sondervorschrift mit Verweis auf P908 SV 661 wird gestrichen
Sondervorschrift für gebrauchte Lithiumbatterien	Regelung in SV 636 b)	SV 377 – neue Sondervorschrift mit Verweis auf P909, die SV 636 Buchstabe b) wird ebenfalls überarbeitet

Sondervorschriften

Änderungen

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
SV 172	Regelung für radioaktive Stoffe mit Nebengefahr	Der Text wird neu und übersichtlicher strukturiert. Die Nebengefahren dürfen im Beförderungspapier nun direkt nach der Angabe „7“ in Klammern angegeben werden, ohne den Zusatz „NEBENGEFAHR“.
SV 225 (UN 1044 Feuerlöscher)	Feuerlöscher dürfen Auslöseeinrichtungen der Klasse 1 ausgerüstet sein	Es wird eine Bemerkung ergänzt, was alles unter den Begriff „Feuerlöscher“ fällt.
SV 251 (UN 3316 Chemie-Testsatz oder Erste-Hilfe-Ausrüstung)	Festlegung, dass die strengste Verpackungsgruppe der enthaltenen Stoffe zu nehmen ist	Ergänzung der SV durch folgende Festlegung: <i>Wenn der Testsatz oder die Ausrüstung nur gefährliche Güter enthält, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, muss im Beförderungspapier keine Verpackungsgruppe angegeben werden.</i>
SV 280 (UN 3268 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung (neue Benennung))	Beschreibung bezieht sich nur auf Fahrzeuge, in denen diese Airbag-Module etc. eingebaut sind	SV mit neuem Text Diese Eintragung gilt für Sicherheitseinrichtungen für Fahrzeuge, Schiffe oder Flugzeuge, z.B. Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Module, Gurtstraffer und pyromechanische Einrichtungen, die gefährliche Güter der Klasse 1 oder an derer Klassen enthalten,....

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
SV 580 (UN 3256, UN 3257 und UN 3258 - Erwärmte Stoffe)	SV 580 verweist auf das Kennzeichen für erwärmte Stoffe in 5.3.3	Die SV wird gestrichen. In 5.3.3 wird nun allgemein beschrieben, dass bei erwärmten flüssigen Stoffen über 100°C und festen Stoffen über 240°C das Kennzeichen anzubringen ist. Damit trifft dies auch auf andere UN-Nummern zu, wenn diese Stoffe die angegebenen Temperaturen überschreiten.
SV 585 (UN 2025 Quecksilberverbindung, fest, n.a.g.)	Zinnober unterliegt nicht den Vorschriften des ADR	Die SV 585 wird gestrichen und durch die neue SV 66 ersetzt: <i>Quecksilbersulfid (Zinnober) unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.</i>
SV 636 (b) UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 - Lithiumbatterien	SV 636 (b) enthält Erleichterungen beim Transport gebrauchter Lithiumbatterien; Freistellung gilt für alle Batterien bis 500 g Batteriegewicht Verweis auf Verpackungsanweisung P903b Aufschrift: „GEBRAUCHTE LITHIUMBATTERIEN“	Freistellung gilt wie bisher für Batterien mit jeweils höchstens 500 g und wird nun erweitert auf oder Lithium-Ionen-Zellen mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 20 Wh, Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh, Lithium-Metall-Zellen mit einer Menge von höchstens 1 g Lithium und Lithium-Metall-Batterien mit einer Gesamtmenge von höchstens 2 g Lithium. Anm. d. V.: Das sind die Grenzwerte gemäß SV 188 Verweis auf neue VA 909 Aufschrift: „LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG“ bzw. „LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING“ Anmerkung: Vorab schon umgesetzt in der multilateralen Vereinbarung M272

Neue Sondervorschriften (SV) in Kapitel 3.3

Fundstelle / Inhalt	ADR 2013	ADR 2015
SV 66 UN 2025 Quecksilberverbindungen		Siehe oben zu SV 585
SV 367 (UN 1210, UN 1263, UN 3066, UN 3469, UN 3470, Farbe oder Farbzubehörstoffe bzw. Druckfarbe)	Wenn beide Varianten in einem Versandstück zusammengepackt sind, müssen beide Benennungen, also z.B. Farbe und Farbzubehörstoffe im Beförderungspapier eingetragen werden	Neue Festlegung (gilt sinngemäß für alle genannten UN-Nummern): <i>Die offizielle Benennung für die Beförderung „Farbzubehörstoffe“ darf für Sendungen von Versandstücken verwendet werden, die „Farbe“ und „Farbzubehörstoffe“ in ein und demselben Versandstück enthalten. SV 368</i>
SV 368 (UN 2910 RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - BEGRENZTE STOFFMENGE)		Neue SV aufgrund der neuen UN-Nummer 3507: <i>Im Fall von nicht spaltbarem oder spaltbarem freigestelltem Uranhexafluorid muss der Stoff der UN-Nummer 3507 oder 2978 zugeordnet werden.</i>
SV 369 (UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK)	UN-Nummer nicht vorhanden	Neue SV betreffend die neue UN 3507 mit Beschreibung der Anforderungen beim Transport
SV 370 (UN 0222 - AMMONIUMNITRAT mit mehr als 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes)		Neue SV mit Verweis auf sonstige UN-Nummern-Zuordnung, wenn die Grenzmenge von 0,2% nicht überschritten wird (UN 1942)
SV 371 (UN 3164 - GEGENSTÄNDE UNTER PNEUMATISCHEM DRUCK oder GEGENSTÄNDE UNTER HYDRAULISCHEM DRUCK (mit nicht entzündbarem Gas)		Neue SV besagt, dass unter diese UN-Nummer auch Gegenstände fallen, die ein kleines Druckgefäß mit einer Auslöseinrichtung enthalten, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Anmerkung: Vorab schon umgesetzt durch die multilaterale Vereinbarung M 274 (auch von Deutschland gezeichnet)

<p>SV 372 (UN 3508 - KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)</p>		<p>Neue SV aufgrund neuer UN-Nummer; Die Anforderungen in Abhängigkeit von der Energiespeicherkapazität (Angaben in Wh) und vom enthaltenen Elektrolyt (Gefahrgut oder kein Gefahrgut) werden in der SV beschrieben.</p>
<p>SV 373 (UN 1008 BORTRIFLUORID)</p>		<p>Neue SV: Neutronenstrahlendetektoren, die druckloses Bortrifluorid-Gas enthalten, dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, vorausgesetzt, die folgenden Vorschriften werden erfüllt.... Anm. d. V.: Dürfte wohl nicht allzu viele Firmen betreffen☺</p>
<p>SV 375 (UN 3077 - UMWELTGEFÄHRDEND ER STOFF, FEST, N.A.G. und UN 3082 - UMWELTGEFÄHRDEND ER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.</p>		<p>Neue SV mit einer Befreiung von fast allen Gefahrgutvorschriften für kleine Gebinde: <i>Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.</i> Anm. d. V.: Da sieht man doch mal wieder, dass sich Lobbyarbeit lohnen kann☺. Das bedeutet für viele Firmen enorme Kosteneinsparungen. Nur vernünftige Verpackungen verwenden und ansonsten keine weiteren Vorschriften mehr.</p>
<p>SV 376 (UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 - Lithiumbatterien)</p>	<p>Bisher in der SV 661 geregelt</p>	<p>Der Transport defekter Batterien wird nun in der neuen SV 376 geregelt. Man unterscheidet zwischen defekten Batterien, von denen voraussichtlich keine Gefahr während der Beförderung ausgeht (Transport nach SV 376 i.V.m. der neuen Verpackungsanweisung P908) und solchen, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen (Transport nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde, in Deutschland durch die BAM) Anmerkung: Vorab schon umgesetzt in der multilateralen Vereinbarung M259.</p>

SV 377 (UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 - Lithiumbatterien)	Transport gebrauchter Batterie nur über SV 636 (b) geregelt und P903a bzw. P903b	Neue SV mit Bedingungen für den Transport gebrauchter, nicht defekter Lithiumbatterien in Verbindung mit der neuen Verpackungsanweisung P909.
SV 662 (betrifft viele Gase)		Siehe Text oben
SV 663 UN 3509 - ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT		Neue SV aufgrund neuer UN-Nummer 3509. Die Beförderungsbedingungen und -ausschlüsse werden in diese SV beschrieben. Zugelassen Klassen: nur gefährliche Güter der Klassen 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 zugelassen Ausschluss für folgende Stoffe: - Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a «0» zugeordnet ist, oder - Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind, oder - Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind, oder - Asbest (UN 2212 und UN 2590), polychlorierte Biphenyle (UN 2315 und UN 3432) und polyhalogenierte Biphenyle oder polyhalogenierte Terphenyle (UN 3151 und UN 3152). Anmerkung: Vorab schon umgesetzt in der multilateralen Vereinbarung M268 (auch von Deutschland gezeichnet)
SV 664 (UN 1202, UN 1203, UN 1223, UN 1268, UN 1863, UN 3475 – alles Treibstoffe)		Neue SV betreffend Tankfahrzeuge mit fest installierten Additivierungseinrichtungen mit UN 1202, UN 1993 oder UN 3082. Achtung: Eintrag im Beförderungspapier „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 664“ ist erforderlich! Anmerkung: Vorab schon umgesetzt in der multilateralen Vereinbarung M271 (auch von Deutschland gezeichnet)